

vertrag (§ 2347 Abs. 2 BGB). Da im § 1750 Abs. 2 BGB beim Kindesannahmevertrag die persönliche Anwesenheit der Beteiligten bei der Beurkundung nicht vorgeschrieben ist, ist also, abweichend von der bisherigen Rechtsprechung, die Annahme gerechtfertigt, daß beim Kindesannahmevertrag die Abgabe der *Willenserklärung* vor dem Notar durch einen Erklärungsmittler formgerecht und rechtsgültig ist.

Es war daher der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Beschluß aufzuheben. Das Amtsgericht wird noch zu prüfen haben, ob die übrigen für die Bestätigung des Annahmevertrages zu erfüllenden Erfordernisse – vormundschaftsgerichtliche Genehmigung, Befreiung vom Alterserfordernis, Anhörung des Regierungspräsidenten – bereits erfüllt sind und wird gegebenenfalls auf deren Erfüllung hinzuwirken haben.

gez. Dr. Jonas. Dr. Hofmann.

---

**99. Das Nachlaßgericht kann nach § 1 der ErbRVO nur dann eingreifen, wenn und soweit die gesetzliche Erbregelung offensichtlich von dem Willen des Erblassers zum Nachteil naher Angehöriger in erheblicher Weise abweicht und das gesunde Volksempfinden es erfordert. Die VO gibt keinen Anhalt für die Richtigkeit der Auffassung, daß der Nachlaßrichter auch dann noch eingreifen könne, wenn die in Übereinstimmung mit dem Willen des Erblassers zur gesetzlichen Erbfolge berufene Person nach Eintritt des Erbfalls durch Tod wegfällt und mit ihrem eigenen der Nachlaß des Erblassers auf ihre gesetzlichen Erben übergeht.**

ErbRVO § 1.

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 12. Januar 1945 (VI B 28/1944).

I. Amtsgericht Berlin-Köpenick.

In der Nachlaßsache nach der am 24. Dezember 1943 gestorbenen, zuletzt in Berlin-Bohnsdorf, Waldstraße 55, wohnhaft gewesenen Ehefrau Carmen Wolf geb. Friesen (Schwericke)

hat das Reichsgericht, VI. Zivilsenat, in der Sitzung vom 12. Januar 1945 auf die Beschwerde der Frau Marie Friesen geb. Schwericke in Schulzendorf Krs. Teltow, Lessingstraße 28 bei Puhle, vertreten durch den Rechtsanwalt und Notar Dr. Rahn in Berlin-Köpenick, vom 30. November 1944 gegen den Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Köpenick vom 23. November 1944 beschlossen:

*Die Beschwerde wird auf Kosten der Beschwerdeführerin als unbegründet zurückgewiesen.*

*Gründe*

Die Antragstellerin ist die Mutter der Ehefrau Carmen Wolf geb. Friesen, die, ebenso wie ihr einziges Kind Monika Wolf, bei einem Luftangriff am 24. Dezember 1943 den Tod fand. Der Ehemann der Getöteten, der Betriebsleiter Wilhelm Wolf, wurde bei diesem Angriff verletzt und erlag seinen Verletzungen am 4. Januar 1944. In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung wurde Frau Carmen Wolf von der Antragstellerin und ihrem Ehemanne je zur Hälfte gesetzlich beerbt. Die gesetzlichen Erben des Ehemannes Wolf sind seine Mutter, die Witwe Johanna Wolf geb. Haitner in Berlin-Bohnsdorf, und seine Nichte Bärbel Wolf in Falkensee bei Spandau. Die Antragstellerin will sich der Folge, daß die Hälfte des – angeblich aus mütterlichen Zuwendungen bestehenden – Nachlasses ihrer Tochter auf die genannten Personen als die gesetzlichen Erben des Ehemanns Wolf übergegangen ist, nicht abfinden und hat gemäß § 1 der ErbRVO vom 4. Oktober 1944 beantragt, den Nachlaß dem mutmaßlichen Willen ihrer Tochter entsprechend dahin zu regeln, daß sie deren alleinige Erbin sei. Das Nachlaßgericht hat unter Zulassung der Beschwerde den Antrag zurückgewiesen.

Die von der Antragstellerin erhobene Beschwerde ist zulässig (§ 5 ErbRDVO vom 4. Oktober 1944, §§ 10, 11 der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. September 1944), aber sachlich unbegründet.

Das Nachlaßgericht prüft, ob die Erblasserin für den Fall ihres Todes etwas anderes – die Einsetzung ihrer Mutter als Alleinerbin – angeordnet haben würde, wenn sie gewußt hätte, daß neben ihrer Mutter ihr Ehemann gesetzlicher Erbe werden würde und ob das gesunde Volksempfinden die Regelung des Nachlasses nach diesem etwa zu vermutenden Willen der Erblasserin erfordere. Beide Fragen werden verneint. Den Umstand, daß der Ehemann Wolf wenige Tage nach dem Tode der Erblasserin gestorben und infolgedessen ihr Nachlaß zur Hälfte auf seine gesetzlichen Erben übergegangen ist, hält das Nachlaßgericht für bedeutungslos, weil die gesetzliche Erbfolge nach der Erblasserin hierdurch nicht berührt werde.

Diese Stellungnahme enthält keinen Rechtsfehler. Das Nachlaßgericht kann nach § 1 der ErbRVO nur dann eingreifen, wenn und soweit die gesetzliche Erbregelung offensichtlich von dem Willen des Erblassers zum Nachteil naher Angehöriger in erheblicher Weise abweicht und das gesunde Volksempfinden es erfordert. Entspricht, wie hier, der Eintritt der gesetzlichen Erbfolge – Beerbung der Verstorbenen durch ihre Mutter und ihren Ehemann – dem Willen des Erblassers, so entfällt damit die erste Voraussetzung für die rechtsgestaltende Tätigkeit des Nachlaßgerichts. Die Verordnung gibt keinen Anhalt für die Richtigkeit der von *Hesse* (DJ 1944 S. 299) für gewisse Fälle vertretenen Auffassung, daß der Nachlaßrichter auch dann noch eingreifen könne, wenn die in Übereinstimmung mit dem Willen des Erblassers zur gesetzlichen Erbfolge be-

rufene Person nach Eintritt des Erbfalls durch Tod wegfällt und mit ihrem eigenen der Nachlaß des Erblassers auf ihre gesetzlichen Erben übergeht. Diese Auffassung würde grundsätzlich bedeuten, daß das Nachlaßgericht auf den Antrag eines nahen Angehörigen des Erblassers nicht nur dessen Nachlaß, sondern – wenigstens teilweise – auch den Nachlaß des gesetzlichen Erben in Abweichung von der gesetzlichen Erbfolge zu regeln berechtigt wäre. Zur Annahme einer so weitgehenden Befugnis berechtigt weder der Wortlaut noch der Sinn der Erbregelungsverordnung, die sich grundsätzlich auf die Regelung des den Antragsteller unmittelbar angehenden Erbfalls beschränkt. Es geht auch nicht an, jene Befugnis von der Tatsache abhängig zu machen, daß der dem Erblasser durchaus genehme gesetzliche Erbe ihn nur um kurze Zeit überlebt. Eine grundsätzliche Änderung der Rechtslage hat dieser Umstand nicht zur Folge. Überdies würde es für die Bestimmung der Zeitdauer, um die der gesetzliche Erbe bei Vermeidung der Möglichkeit einer anderweitigen Regelung den Erblasser überlebt haben muß, an jedem zuverlässigen Maßstab fehlen. Der vermutliche Wille des Erblassers vermag diesen Maßstab nicht zu liefern. Er ist gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung danach zu bestimmen, was der Erblasser bei Kenntnis aller Umstände für den Fall seines Todes angeordnet hätte, wenn er ihn bedacht hätte. Die Umstände, die hierbei als dem Erblasser bekannt zu unterstellen sind, können denknotwendig aber nur solche sein, die damals bereits vorhanden oder voraussehbar waren, nicht solche, die später als Ergebnis des reinen Zufalls eingetreten sind.

Die Beschwerde ist danach als unbegründet zurückzuweisen.

gez. Dr. Günther. Balve.

---

**100. Bei der Klage aus § 50 EheG kann in der Frage, ob objektiv ein sich als schwere Eheverfehlung darstellendes Verhalten vorliegt, auf frühere durch Verzeihung oder Fristablauf erledigte Vorgänge zurückgegriffen werden. Ein Billigkeitsschuldausspruch ist entsprechend § 61 Abs. 2 EheG gegen den Beklagten zulässig.**

EheG §§ 50, 61 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Urt. vom 17.1.1945 (IV 287/1944).

II. Oberlandesgericht Celle.

In Sachen des Obergeringieurs F. W., früher in H., W. Str., jetzt in G., Dr.-N.-Str., Klägers und Revisionsklägers, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kraemer in Leipzig,